

Votivmessen werden in der Farbe gehalten, die der betreffenden Messe entspricht, oder in der Farbe des Tages oder der Zeit (*AEM 310*).

3.3.3 Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse darf an allen Tagen gefeiert werden, ausgenommen die gebotenen Hochfeste, Gründonnerstag, das Triduum paschale und die Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit (*AEM 336*); nach deutschem Sonderrecht ist sie auch an den Sonntagen im Jahreskreis nicht erlaubt.

Bei der Begräbnismesse soll die brennende Osterkerze an einem gut sichtbaren Platz stehen, um so die Hoffnung auf die Auferstehung in Christus zu versinnbildern und zu stärken. Aus dem gleichen Grund empfiehlt sich ein österliches Lied zum Schluss der Messfeier. Schließt sich die Messe unmittelbar an das Begräbnis an, kann der gesamte Wortgottesdienst entfallen, weil dieser dann schon auf dem Friedhof erfolgte. Schließt sich das Begräbnis unmittelbar an die Messe an, so entfällt der Abschluss (*AEM 340*).

Nach Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und am ersten Jahrestag kann die Messe für die Verstorbenen auch in der Weihnachtsoktav, an einem gebotenen Gedenktag und an den Wochentagen gefeiert werden, ausgenommen am Aschermittwoch und in der Karwoche.

Andere Messen für Verstorbene oder so genannte »tägliche Totenmessen« können an nichtgebotenen Gedenktagen und an den Wochentagen im Jahreskreis gefeiert werden, vorausgesetzt, dass sie für bestimmte Verstorbene gehalten werden (*AEM 337*).

In den Messen für Verstorbene soll die violette Farbe der schwarzen vorgezogen werden (*Instr. 05.03.1967, 66*).

3.3.4 Messen mit Aussetzung des Allerheiligsten

(*Amtsblatt 1964, S. 152; Rituale Romanum »De sacra comunione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam«*)

3.3.4.1 Am Tag des »Ewigen Gebetes« und bei längeren Aussetzungen

Für den Tag des »Ewigen Gebetes« ist die Feier einer Votivmesse von der heiligen Eucharistie gestattet, wobei es dem zuständigen Seelsorger überlassen bleibt zu bestimmen, welche der an diesem Tag gefeierten hl. Messen (am Expositionsaltar) die Votivmesse vom Allerheiligsten Sakrament sein soll. Diese Votivmesse ist nach den geltenden Rubriken an Hochfesten, an den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, in der Osteroktav, an Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche nicht erlaubt (*AEM* 333).

Die für die Aussetzung bestimmte heilige Hostie wird in der Messe, die der Aussetzung unmittelbar vorausgeht, konsekriert und nach der Kommunion in der Monstranz auf den Altar gestellt. Die Messe endet mit dem Schlussgebet, Entlassgruß und Segen unterbleiben. Bevor der Priester den Altar verlässt, stellt er evtl. das Allerheiligste auf den Thron und inzensiert es (*Vgl. Rituale Romanum »De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam«, Nr. 94*).

Während der Aussetzung des heiligsten Sakramentes sind weitere Messen am Expositionsaltar und in der Kirche verboten. Die Aussetzung beginnt daher tunlichst nach der letzten hl. Messe (z.B. an Sonntagen) oder muss während der Feier einer weiteren hl. Messe unterbrochen werden (*Rit.* 83).

Wo mangels einer angemessenen Zahl von Betern die Aussetzung nicht ohne Unterbrechung gehalten werden kann, ist es erlaubt, das heiligste Sakrament zu vorher festgesetzten und bekanntgemachten Stunden in einfacher Form zu reponieren, jedoch höchstens zweimal am Tag (*Rit.* 88). Der Segen wird (auch bei evtl. Unterbrechungen) nur am Schluss des Ewigen Gebetes erteilt.

Auch vor dem ausgesetzten Allerheiligsten macht man nur eine einfache Kniebeugung (*Rit.* 85).

Bei jeder Aussetzung in der Monstranz sollen vier oder sechs Kerzen (d.h. so viele, als für die hl. Messe erfordert sind) brennen und Weihrauch verwendet werden (*Rit.* 85).

3.3.4.2 Bei theophorischen Prozessionen

Theophorische Prozessionen finden in der ortsüblichen Weise statt. Die dabei zu benutzende heilige Hostie wird in der Messe konsekriert, die der Prozession unmittelbar vorausgeht, und nach der Kommunion in der Monstranz auf den Altar gestellt. Die Messe endet mit dem Schlussgebet. Entlassgruß und Segen unterbleiben. Zum Schluss der Prozession ist Tantum ergo (evtl. deutsch) und Segen.

3.3.4.3 Mit kürzerer Aussetzung

Bei der öffentlichen Aussetzung für einige Stunden, die für manche Kapellen in der »Aussetzungs- und Segensordnung« gestattet wird, ist die Tagesmesse zu nehmen. An nichtgeborenen Gedenktagen und Wochentagen im Jahreskreis darf die Votivmesse von der heiligen Eucharistie gefeiert werden.

Auch bei kürzeren Aussetzungen im Anschluss an eine hl. Messe soll die Aussetzungshostie in der gleichen Messe konsekriert und nach der Kommunion in der Monstranz auf den Altar gestellt werden. Nach dem Schlussgebet der Messe ist vor dem Segen mit dem Allerheiligsten eine angemessene Zeit auf Lesungen, Gebete und Gesänge zu verwenden, evtl. auch in Schweigen zu verbringen (*Rit.* 89).

3.3.5 Kindermessen

Von der Deutschen Bischofskonferenz wurden 1970 und 1972 Richtlinien und Anregungen für den Gottesdienst mit Kindern veröffentlicht. (Direktorium für Kindermessen, Neuauflage 1988.)

1. Eröffnung (Verwendung der Elemente: Begrüßung, Schuldbekennnis, Bitte um Vergebung, Kyrie, Gloria in Auswahl je nach Alter und Situation, z.B. Einführungsgespräch, persönliche Begrüßung, Einzugsprozession, Erzählen einer Begebenheit oder Geschichte, Kurzbericht von einem